



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



81. Jahrgang

Regensburg, 13. Februar 2025

Nr. 2

Inhalt

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Zweckverband Müllverwertung Schwandorf vom 31. Januar 2025 Az. ROP-SG12-1444.1-10-2-70	62
---	----

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Maßnahmegebieten in der Oberpfalz im Rahmen des Fischottermanagementplans Az.: ROP-SG55.1-8646.0-11-2	64
---	----

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg für das Haushaltsjahr 2025	69
--	----

Personalnachrichten

Nachruf für im Jahr 2024 verstorbene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	70
---	----



Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Zweckverband Müllverwertung Schwandorf vom 31. Januar 2025 Az. ROP-SG12-1444.1-10-2-70

Die Änderung der Verbandsaufgabe in Form der Erweiterung um die Aufgabe „*erneuerbare Energien (Strom und Wärme) im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes zu erzeugen, zu speichern und zu vermarkten*“ wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 30. Januar 2025, Az. ROP-SG12-1444.1-10-2-69, gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die insbesondere wegen der Änderung der Verbandsaufgabe von der Verbandsversammlung am 5. Dezember 2024 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 31. Januar 2025
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) geändert worden ist, folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. Juni 2006 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2018 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz S. 92) wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes, Pflichten der Verbandsmitglieder

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Zusammensetzung des Verbandsausschusses (**entfällt**)
- § 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 9 Zuständigkeit des Verbandsausschusses (**entfällt**)
- § 10 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 11 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 12 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 13 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 14 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses (**entfällt**)
- § 15 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden, der Ausschussvorsitzenden und der Verbandsräte;
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- § 16 entfällt
- § 17 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 18 Geschäfts- und Betriebsleitung

III. Verbandswirtschaft

- § 19 Anzuwendende Vorschriften
- § 20 Haushaltssatzung
- § 21 Deckung des Finanzbedarfs
- § 22 Rechnungslegung und Prüfungswesen

IV. Schlussbestimmungen

- § 23 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 24 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 25 Auflösung
- § 26 Inkrafttreten

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe
- a) ein Müllkraftwerk in Schwandorf für die thermische Verwertung von Haus- und Sperrmüll (Hausmüll) sowie hausmüllähnlichen Abfällen aus Industrie und Gewerbe (Gewerbemüll) zu errichten, zu betreiben oder betreiben zu lassen,
 - b) die wirtschaftlich oder technisch erforderlichen Müllumladestationen bei den einzelnen Verbandsmitgliedern zu errichten und gegebenenfalls zu betreiben oder betreiben zu lassen,
 - c) die Müllentladestation beim Müllkraftwerk zu errichten und zu betreiben,
 - d) den Transport des Mülls von den Müllumladestationen bei den Verbandsmitgliedern zur Entladestation bei dem zentralen Müllkraftwerk zu besorgen oder besorgen zu lassen,
 - e) die wirtschaftlich oder technisch erforderlichen Anlagen zur stofflichen Verwertung von Gewerbemüll zu errichten und gegebenenfalls zu betreiben oder betreiben zu lassen,
 - f) auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes bis zu 10 Gewichtsprozent der angelieferten Müllmenge entwässerten Klärschlamm anzunehmen und im Müllkraftwerk zu entsorgen. Den Aufwand (insbesondere für Investitionen, Transporte und thermische Verwertung) trägt das Verbandsmitglied. Über den Entwässerungsgrad und die anzuliefernde Menge ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen,
 - g) auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes außerhalb der regelmäßigen Haus- und Sperrmüllabfuhr anfallende Müllmengen anzunehmen und im Müllkraftwerk zu behandeln; die technischen und finanziellen Anlieferbedingungen werden jeweils gesondert geregelt,
 - h) erneuerbare Energien (Strom und Wärme) im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes zu erzeugen, zu speichern und zu vermarkten.

Er kann seine Aufgaben ferner mittels eines Regiebetriebs nach Art. 88 Abs. 6 GO erfüllen. Sofern in der Satzung der Begriff „thermische Verwertung“ gebraucht wird, ist hierunter sowohl die energetische Verwertung als auch die Abfallbeseitigung/-behandlung zu verstehen.

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:**§ 5****Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:**§ 7 (entfällt).****§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist, und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, einschließlich dem Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter, die für den Zweckverband - im Einzelfall oder insgesamt - Verpflichtungen in Höhe von mehr als 1.000.000 € mit sich bringen.

2. die Erhebung von Umlagen,
3. die organisatorische Änderung von Verbandseinrichtungen,
4. die Festlegung der Bedingungen beim Austritt eines Mitgliedes,
5. die Festlegung oder Änderung der jeweiligen Bauabschnitte des Gesamtvorhabens oder von Erweiterungsmaßnahmen,
6. die Einstellung und Entlassung des Geschäftsleiters und des Betriebsleiters sowie die Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge,
7. Personalangelegenheiten, soweit sie nicht dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind.

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG, allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 (entfällt)

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzung der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

§ 10 Abs. 3 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. die Begründung von Verbindlichkeiten, Leistungen und den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter, die – im Einzelfall oder insgesamt – einen Betrag von 1.000.000 € nicht überschreiten und im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes veranschlagt sind,

§ 10 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 (entfällt)

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, den 5. Dezember 2024
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Maßnahmengebieten in der Oberpfalz im Rahmen des Fischottermanagementplans Az.: ROP-SG55.1-8646.0-11-2

Aufgrund von § 3 Abs. 3 S. 1 Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung (AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327, BayRS 791-1-11-U), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juli 2024 (GVBl S. 335) geändert worden ist, erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende

Allgemeinverfügung

1. Maßnahmengebiete

- 1.1. Die Regierung der Oberpfalz setzt die nachfolgende bezeichneten Maßnahmenggebiete im Regierungsbezirk der Oberpfalz fest:
 - 1.1.1. Maßnahmenggebiet 1
 - 1.1.2. Maßnahmenggebiet 2
 - 1.1.3. Maßnahmenggebiet 3
 - 1.1.4. Maßnahmenggebiet 4
 - 1.1.5. Maßnahmenggebiet 5
- 1.2. Die Karten (Anlage: Übersichtskarte Maßnahmenggebiete sowie Detailkarten Maßnahmenggebiete 1 - 5) sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- 1.3. In den Maßnahmenggebieten ist es zur Abwendung ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der Teich- und Fischereiwirtschaft erforderlich, Fischottern nachzustellen, sie zu fangen, zu vergrämen, zu verletzen, zu stören und zu töten.
2. Höchstentnahmezahlen
 - 2.1. Unter Berücksichtigung des Erhaltungszustands darf in den Maßnahmenggebieten nach Ziff. 1.1. während der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung jährlich nachfolgende Anzahl an Fischottern entnommen werden (Höchstentnahmezahlen):
 - 2.1.1. Maßnahmenggebiet 1:5
 - 2.1.2. Maßnahmenggebiet 2:5
 - 2.1.3. Maßnahmenggebiet 3:4
 - 2.1.4. Maßnahmenggebiet 4:5
 - 2.1.5. Maßnahmenggebiet 5:4
3. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
5. Die Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und tritt spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe außer Kraft.
6. Für die Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung

I. Hintergrund

Durch die zunehmende Ausbreitung des Fischotters sind die kleinteilig strukturierten Familienbetriebe der Teichwirtschaft im Regierungsbezirk der Oberpfalz in ihrer Existenz gefährdet. Im Regierungsbezirk der Oberpfalz liegen bedeutsame Gebiete der Teichwirtschaft mit einer Vielzahl von Teichanlagen, die der Zucht oder Produktion von Fischen dienen. Die traditionelle bayerische Karpfenteichwirtschaft, die schwerpunktmäßig in den Landkreisen Tirschenreuth und Schwandorf betrieben wird, wurde am 19. März 2021 in das bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes der UNESCO aufgenommen.

Der Fischotter besiedelt mittlerweile nahezu vollständig den Regierungsbezirk der Oberpfalz. Die zunehmende Ausbreitung des Fischotters ist in einer im Jahr 2023 gefertigten wissenschaftlichen Studie von Professor Weiss (Weiss Steven, Schenekar Tamara, Gladitsch Julia, Schmid Raphael, Studie zur Bestandschätzung und Erhaltungszustand des Fischotters in Bayern zit. als Weiss et al. 2023) nachgewiesen. Die in der Studie durchgeführte Populationsschätzung ergab für ganz Bayern eine Anzahl von 1 495 Fischotter (95 % Konfidenzintervall: 1281-1 734 Fischotter). Der regionale Bestand des Fischotters wurde für die einzelnen Regierungsbezirke auf Grundlage von extrapolierten Annahmen für die lokale Dichte geschätzt und ergab für den Regierungsbezirk der Oberpfalz 393 Fischotter.

Die Festsetzung der Maßnahmenggebiete durch die Regierung der Oberpfalz ergeht in Umsetzung der vierten Säule des Fischottermanagementplans (FMP). Der im Jahr 2013 erstellte FMP bestand vor Ergänzung der vierten Säule aus den folgenden Säulen: Beratung (Säule 1) – Prävention (Säule 2) – freiwillige Ausgleichszahlungen (Säule 3). Im April 2018 wurde die Bayerische Staatsregierung durch Beschluss des Bayerischen Landtags aufgefordert, in besonderen Fällen, in denen an Erwerbsteichanlagen keine Präventions- und Abwehrmaßnahmen umgesetzt werden können, den FMP um eine vierte Säule, die Entnahmen, zu ergänzen.

II.

1.

Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 3 Abs. 3 S. 1 Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung.

2.

Die Regierung der Oberpfalz ist zuständig für die Festsetzung der Maßnahmenggebiete gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 AAV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG.

3.1.

Gem. § 3 Abs. 3 S. 1 AAV soll die höhere Naturschutzbehörde auf Grundlagen von Daten zu den Fischotterpopulationen sowie zu den durch den Fischotter verursachten Schäden Gebiete festlegen, in denen zur Abwendung ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der Teich- und Fischereiwirtschaft eine Maßnahme erforderlich ist; dabei ist für das jeweilige Gebiet unter Berücksichtigung des Erhaltungszustands festzulegen, wie viele Exemplare innerhalb welchen Zeitraums maximal aus der Natur entnommen werden dürfen.

Die Studie zur Bestandsschätzung und zum Erhaltungszustand von Professor Weiss (Weiss et al. 2023) stellt die derzeitige Betrachtungsgrundlage dar. Die dynamische Verbreitung des Fischotters schreitet voran. Nachdem die Fischotterpopulation in Westeuropa in den 1990er Jahren einen Tiefpunkt erreicht hat, erholen sich die Fischotterbestände im westeuropäischen Verbreitungsgebiet wieder. In Bayern breitet sich der Fischotter von Osten her aus. Im Zeitpunkt 2013/2014 besiedelte der Fischotter etwa 1/3 der Landesfläche; im Jahr 2020 ist eine Besiedelung von fast der Hälfte Bayerns gegeben. Die Schätzung der Populationsgrößen des Fischotters in Bayern gründet auf Zählungen einzelner genotypisierter Fischotter in 10x10 km Rasterzellen aus früheren Studien sowie auf sechs neu untersuchten Flussabschnitten. In der Studie von Professor Weiss sind 247 individuell identifizierte Fischotter in 388 (Teil- und Voll-) Rasterzellen in Bayern dokumentiert. Daraus ergibt sich eine mittlere Anzahl von 4,3 (95 % Konfidenzintervall – KI 3,5-5,1) Fischottern pro 100 km². Die Bestandsschätzung von 1 495 (95 % Konfidenzintervall KI 1281-1734) Fischottern für ganz Bayern bzw. 1420 (95 % Konfidenzintervall 1218-1646) für die kontinentale biogeographische Region gründet sich auf eine Extrapolation des gefundenen Mittelwerts auf das gesamte nachgewiesene Verbreitungsgebiet des Fischotters.

Für den Regierungsbezirk der Oberpfalz ist, bis auf den Landkreis Neumarkt eine vollständige Abdeckung der Fischotterverbreitung in der Studie zur Bestandsschätzung von Professor Weiss dokumentiert. Durch die Studie ist in 89 % der Rasterzellen ist ein positives Vorkommen des Fischotters belegt.

3.2.

Die Allgemeinverfügung wird erlassen zur Abwendung ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der Teich- und Fischereiwirtschaft.

Im Schadensjahr 2023 liegt die durch die staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) anerkannte Auszahlungssumme für Fischotterschäden in der Oberpfalz bei 1.289.309,76 €. Im erstmalig erfassten Schadensjahr 2016 lag die anerkannte Auszahlungssumme bei 160.992,63 €.

3.3.

Die Ausweisung der Maßnahmenggebiete in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, da durch die Zunahme im Bestand und die fortschreitende Ausbreitung des Fischotters die durch jahrhundertlange Bewirtschaftung entstandene Kulturlandschaft verloren zu gehen droht. Durch die stetige Ausbreitung des Fischotters ist die regionale Aufzucht von heimischen Speisefischen stark beeinträchtigt.

Die Ausbezahlung der Ausgleichszahlungen ist alleine nicht ausreichend, um der Teichwirtschaft ausreichenden Schutz zu bieten. Dies zeigt der deutliche Rückgang in den Betriebszahlen seit 2019. Selbst unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen liegt eine schwere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage der betroffenen Betriebe vor. So konnten beispielsweise im Jahr 2023 nur 80 % der anerkannten Schadenssummen als Ausgleich ausbezahlt werden. Dies entspricht dem Höchstsatz der Bestimmungen.

3.4.

Laut Einschätzung der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) beträgt der jährliche rechnerische Zuwachs der Fischotterpopulation in Bayern ausgehend von dem Bestandsanstieg zwischen 1995 und 2023 12,7 %. Eine Population von annähernd 1 500 Fischottern in Bayern, welche an die Fischotterpopulation nördlich der Alpen in Österreich und wahrscheinlich auch an jene in der Tschechischen Republik angebunden ist, kann laut der Studie von Professor Weiss als nachhaltig angesehen werden. Im Zuge dieser Studie wurde auch für einzelne Regierungsbezirke der regionale Bestand abgeschätzt. Auf Grundlage von extrapolierten Annahmen für die lokale Dichte ergaben sich dabei für die Oberpfalz regionale Bestandszahlen von 393 Individuen, woraus eine Höchstentnahmezahl von 23 gefolgert wird. Bei Einhaltung der Höchstentnahmezahl von 23 Individuen für den Regierungsbezirk der Oberpfalz, kann davon ausgegangen werden, dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Fischotters nicht behindert wird. Dabei ist davon auszugehen, dass den Vorgaben der FFH-Richtlinie hinsichtlich des Artenschutzes entsprochen wird, wenn die jährlichen Entnahmezahlen für ein bestimmtes Gebiet maximal 50 Prozent des geschätzten jährlichen Populationswachstums betragen.

Ausgehend von dieser Höchstentnahmezahl wurden für die einzelnen Maßnahmenggebiete die jeweiligen Entnahmezahlen festgelegt. Die Verteilung der 23 Individuen erfolgte durch die höhere Naturschutzbehörde auf Basis des Verhältnisses der Flächenanteile der Maßnahmenggebiete an der relevanten Gesamtfläche und soweit ein Ausgleich für Schäden in den betroffenen Landkreisen insgesamt erfolgt ist.

4.

Die von der höheren Naturschutzbehörde durchgeführte FFH-Verträglichkeitsabschätzung für den Regierungsbezirk Oberpfalz ergab, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des gebietsbezogenen Erhaltungsziels Fischotter in den jeweiligen FFH-Gebieten ausgeschlossen wird.

Im Regierungsbezirk der Oberpfalz ist in den nachfolgenden FFH-Gebieten der Fischotter als Erhaltungsziel festgesetzt:

- DE6139371 Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windisch-Eschenbach
- DE627371 Heidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach
- DE6336301 US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr
- DE6340371 Pfreimd und Lois-Bach
- DE6641371 Schwarzachtal zwischen Hocha und Schönthal
- DE6741371 Chamb, Regentalae und Regen zwischen Roding und Donaumündung
- DE6844371 Oberlauf des Weißen Regens bis Kötztling mit Kaitersbachaue

Aufgrund des grundsätzlich bekannten Migrationsverhaltens von Fischottern entlang von Gewässerachsen wurden durch das StMUV die nachfolgenden Prüfzonen um FFH-Gebiete mit Erhaltungsziel Fischotter festgelegt, in denen Fischotter regelmäßig Gegenstand des Erhaltungsziels sein können:

- A. FFH-Gebiete mit einem Fließgewässernetz unter ca. 20 km:
Prüfzone 20 km
- B. FFH-Gebiete mit einem Fließgewässernetz ca. 20-75 km:
Prüfzone 15 km
- C. FFH-Gebiete mit einem Fließgewässernetz über 75 km:
Prüfzone 1 km

Bei der Festsetzung der Maßnahmenggebiete wurden die vorgegebenen Prüfzonen durch die höhere Naturschutzbehörde berücksichtigt. Die Prüfgebiete orientieren sich dabei weiter an den jeweiligen Wassereinzugsgebieten. Es ist davon auszugehen, dass sich die für das Erhaltungsziel relevante Fischotter-Population im Wesentlichen innerhalb des Wassereinzugsgebietes des FHH-Gewässers aufhält. Die Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen war somit nicht erforderlich.

5.

Die Ausweisung der Maßnahmenggebiete durch die höhere Naturschutzbehörde entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung nach § 3 Abs. 3 S. 1 AAV („soll“), da durch die zunehmende Ausbreitung des Fischotters im Regierungsbezirk der Oberpfalz die durch den Fischotter verursachten Schäden in der Teichwirtschaft stetig steigen.

Ermessensrelevante, atypische Gründe, die bei der gebotenen pflichtgemäßen Ermessensausübung aus § 3 Abs. 3 S. 1 AAV dazu führten, dass die Ausweisung der Maßnahmenggebiete nicht ergeht, liegen nicht vor. Der höheren Naturschutzbehörde kommt insoweit bezüglich der Ausweisung der Maßnahmenggebiete ein begrenztes Entschließungsermessen zu.

6.

Die Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die sofortige Vollziehung ist nach Abwägung aller betroffener öffentlicher und privater Belange im öffentlichen Interesse erforderlich. Die Bestimmung der im Einzelfall erforderlichen Maßnahme durch die unteren Naturschutzbehörden ist gem. § 3 Abs. 3 S. 2 AAV an die Gebietsfestlegung durch die höhere Naturschutzbehörde gebunden. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre letztlich eine Bestimmung der erforderlichen Maßnahme im Einzelfall durch die zuständige untere Naturschutzbehörde bei Erhebung einer Anfechtungsklage erst nach letztinstanzlicher gerichtlicher Klärung der Gebietsausweisung möglich. Ein solches Zuwarten schadet dem Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft im Regierungsbezirk der Oberpfalz. Vorliegend überwiegt das öffentliche Interesse am Erhalt der welt- und europaweit einzigartigen Teichwirtschaft in Bayern den europarechtlich determinierten strengen Schutz des Fischotters. Die zunehmende Ausbreitung des Fischotters führt zu einem steigenden Fraßdruck und somit zu einer existenziellen Bedrohung der betroffenen Betriebe. Damit besteht die begründete Gefahr, dass die erwerbswirtschaftlich geführten Betriebe die Bewirtschaftung der Teiche einstellen. Die im Regierungsbezirk der Oberpfalz historisch gewachsene Teichwirtschaft als Kulturlandschaft ist allerdings von der Bewirtschaftung abhängig. Der Schutz der Teichwirtschaft

kommt zahlreichen Tier- und Pflanzenarten zugute. Durch die Aufgabe der Bewirtschaftung gehen wertvolle Sekundärlebensräume verloren, da die Teiche im Laufe der Zeit verlanden.

7.

Die Allgemeinverfügung ist zeitlich befristet zu erlassen, um zum einen eine regelmäßige Überprüfung mit artenschutzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen und zum anderen die aus dem begleitenden wissenschaftlichen Monitoring der Fischotterpopulation erlangten Erkenntnisse im Regierungsbezirk der Oberpfalz einarbeiten zu können. Gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Widerrufsvorbehalt erlassen werden. Der Widerrufsvorbehalt dient ebenfalls dazu, den wissenschaftlichen Erkenntnissen des oben bezeichneten Monitorings angemessen in die Verwaltungsentscheidungen miteinfließen zu lassen und auf geänderte Gegebenheiten mit der gebotenen Schnelligkeit reagieren zu können. Im europarechtlich verbürgten strengen Schutz des Fischotters liegt der Rechtsgrund für die Aufnahme des Widerrufsvorbehalts.

8.

Eine Allgemeinverfügung darf gem. Art. 41 Abs. 3 S. 2 BayVwVfG auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Die Bekanntgabe an die Beteiligten ist im vorliegenden Fall untunlich, da diese Vorgehensweise einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit sich bringt. Die Bestimmung zur Bekanntgabe beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

9.

Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Es besteht gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG Kostenfreiheit, da der Erlass dieser Allgemeinverfügung überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann bei dem o.g. Gericht beantragt werden; der Antrag kann schon vor Klageerhebung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, oder auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter Service/Umwelt eingesehen werden.

Regensburg, 31. Januar 2025
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Anlage:

Zur Allgemeinverfügung zur Festsetzung von Maßnahmengebieten im Rahmen des Fischottermanagements der Regierung der Oberpfalz vom 31. Januar 2025

Übersichtskarte Maßnahmengebiete
Detaillkarten Maßnahmengebiete Karte Nr. 1-5

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 13 ff. der Verbandssatzung vom 15. Dezember 2003 (RABl Nr. 1/2004 S.3), geändert durch Satzung vom 26. November 2014 (RABl Nr. 1/2015 S. 4), und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2025

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.386.620 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	41.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 1.265.920 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
Umlageschlüssel ist jeweils das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember 2023.

§ 5

Der Kassenkredit zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 13.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 3. Januar 2025 Az. ROP-SG12-1512.2-2-13-4 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg, Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, den 7. Januar 2025
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Regensburg

Tanja Schweiger
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Personalnachrichten

NACHRUF

Die Regierung der Oberpfalz gedenkt ihrer im Jahr 2024 verstorbenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Herrn **Manfred Beer**,
Mitarbeiter im Sachgebiet Z 1 (Organisation und Digitalisierung),
verstorben am 5. Januar 2024 im Alter von 58 Jahren

Herrn Techn. Oberamtsrat a.D. **Reinhold Hölzl**,
Sachgebietsleiter beim Gewerbeaufsichtsamt Regensburg,
verstorben am 11. März 2024 im Alter von 85 Jahren

Herrn **Ludwig Stockmeier**,
Mitarbeiter beim Gewerbeaufsichtsamt Regensburg,
verstorben am 16. März 2024 im Alter von 85 Jahren

Herrn Leitenden Regierungsdirektor a.D. **Rolf Kögel**,
Sachgebietsleiter des ehemaligen Sachgebiets 330
(Wettbewerbs- und Preisrecht; Frachthilfe; Energie),
verstorben am 26. März 2024 im Alter von 80 Jahren

Herrn Oberamtsrat a.D. **Kurt Niemela**,
Mitarbeiter in der ehemaligen Abteilung 4 (Bauwesen),
verstorben am 9. April 2024 im Alter von 85 Jahren

Herrn Regierungssekretär a.D. **Walter Schinharl**,
Mitarbeiter im Sachgebiet Z 1 (Organisation und Digitalisierung),
verstorben am 22. April 2024 im Alter von 73 Jahren

Herrn Abteilungsdirektor a.D. **Günter Ritter**,
Leiter der ehemaligen Abteilung 6 (Soziale Aufgaben),
verstorben am 29. Mai 2024 im Alter von 87 Jahren

Herrn Abteilungsdirektor a.D. **Ludwig Brey**,
Leiter der ehemaligen Abteilung 4 (Bauwesen),
verstorben am 2. September 2024 im Alter von 85 Jahren

Herrn **Günter Strobel**,
Mitarbeiter im Sachgebiet Z 1 (Organisation und Digitalisierung),
verstorben am 28. September 2024 im Alter von 77 Jahren

Frau **Bibiana Wutzlhofer**,
Mitarbeiterin im Sachgebiet 35 (Wohnungswesen),
verstorben am 4. November 2024 im Alter von 60 Jahren

Sie haben durch ihren engagierten Einsatz dazu beigetragen, die Oberpfalz in allen Belangen voranzubringen.

Wir werden ihnen allen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Regensburg, 14. Januar 2025
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Thomas Spreiter
Personalratsvorsitzender